

GESETZLICHER RAHMEN

für die öffentlich-private Partnerschaft
im Tuzla Kanton





GESETZLICHER RAHMEN

für die öffentlich-private Partnerschaft
im Tuzla Kanton

Auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 Punkt c) der Verfassung des Kantons Tuzla („Amtsblatt des Kantons Tuzla-Podrinje“ Nummer: 7/97 und 3/99 und „Amtsblatt des Kantons Tuzla“ Nummer: 13/99, 10/00, 14/02, 6/04, und 10/04) und auf Vorlage der Regierung des Kantons Tuzla verabschiedet die Versammlung des Kantons Tuzla auf der am 29.12.2017 abgehaltenen Sitzung das

GESETZ

ÜBER DIE ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT¹

KAPITEL I. – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Gegenstand des Gesetzes)

- (1) Dieses Gesetz regelt den Gegenstand einer öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: ÖPP), die Merkmale, die Grundsätze, die Modelle der ÖPP, das Vergabeverfahren für ÖPP-Verträge, die Umsetzung dieses Gesetzes, den Rechtsschutz, die Strafbestimmungen und andere Fragen von Bedeutung für eine öffentlich-private Partnerschaft im Zuständigkeitsbereichs des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Kanton) und der Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung aus dem Kanton (im weiteren Text: EKS).
- (2) Auf Fragen, die mit diesem Gesetz nicht geregelt sind, finden Gesetze in Abhängigkeit von der öffentlichen Dienstleistung, die Gegenstand der ÖPP ist, Anwendung.

Artikel 2 (Ziel des Gesetzes)

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, einen klaren, nicht diskriminierenden und wirksamen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von ÖPP-Projekten zu setzen, mit welchem der Standard der öffentlichen Dienstleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantons und der EKS durch die Beteiligung des privaten Sektors gefördert und zugleich die Bedingungen für das weitere wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung auf dem Gebiet des Kantons verbessert werden.

Artikel 3 (Grammatikalische Terminologie)

Die grammatikalische Terminologie bei der Verwendung des männlichen und weiblichen Geschlechts für Begriffe in diesem Gesetz bedeutet, dass beide Geschlechter gemeint sind.

Artikel 4 (Definition und Gegenstand der ÖPP)

- (1) Eine öffentlich-private Partnerschaft ist eine langfristige vertragliche Beziehung zwischen einem öffentlichen und einem privaten Partner mit dem Ziel der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Partners unter Verwendung

¹ Nichtamtliche Übersetzung aus dem Amtsblatt des Kantons Tuzla Nr. 19/2017 vom 30. 12. 2017.

von verwaltungstechnischen, technischen, finanziellen, innovativen und Führungsfähigkeiten des privaten Partners sowie mit dem Ziel des Austausches von Fähigkeiten und Wissen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner.

- (2) Der Gegenstand des ÖPP-Projektes ist der Bau und/oder Umbau und die Instandhaltung und/oder Verwaltung der öffentlichen Infrastruktur und/oder öffentlicher Infrastruktureinrichtungen mit dem Ziel der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Partners.
- (3) Der Gegenstand der ÖPP kann nicht ausschließlich eine Warenlieferung und Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung, oder ausschließlich eine Konzession für die Nutzung des Gemeinguts oder eines anderen Guts zum Zwecke von Wirtschaftsaktivitäten sein.
- (4) Öffentliche Dienstleistungen in Verbindung mit der Trinkwasserherstellung und -verteilung (Wasserversorgung) können nicht der Gegenstand der ÖPP gemäß dem Modell aus Artikel 8 Absatz (1) Punkt b) dieses Gesetzes sein.

Artikel 5 (Grundbegriffe)

Einzelne Begriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

- a) Ein ÖPP-Projekt ist eine Reihe von miteinander verbundenen Aktivitäten, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz aufgenommen, vorbereitet, vertraglich vereinbart und durchgeführt werden.
- b) Die öffentliche Körperschaft ist eine Verwaltungsbehörde und Verwaltungsorganisation des Kantons und der EKS, eine öffentliche Einrichtung und ein öffentliches Unternehmen, deren Gründer und Mehrheitseigentümer der Kanton oder die EKS ist, die für die Erbringung der gegenständlichen öffentlichen Dienstleistung zuständig ist.
- c) Der öffentliche Partner ist eine oder sind mehrere öffentliche Körperschaften, die für die Erbringung der gegenständlichen öffentlichen Dienstleistung zuständig sind, der mit dem privaten Partner einen Vertrag über eine ÖPP abschließt. Wenn mehrere öffentliche Körperschaften, die für die Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung zuständig sind, als öffentlicher Partner auftreten, bestimmen sie einvernehmlich einen gemeinsamen Vertreter, der den ÖPP-Vertrag abschließt.
- d) Der Bieter, der an der öffentlichen Ausschreibung zur Auswahl des privaten Partners teilnimmt, ist eine inländische oder ausländische Wirtschaftsgesellschaft bzw. mehrere inländische und/oder ausländische Wirtschaftsgesellschaften. Wenn mehrere inländische und/oder ausländische Wirtschaftsgesellschaften als Bieter auftreten, bestimmen diese Wirtschaftsgesellschaften einvernehmlich einen gemeinsamen Vertreter, der an der öffentlichen Ausschreibung zur Auswahl des privaten Partners teilnimmt.
- e) Der private Partner ist eine Zweckgesellschaft, die vom ausgewählten Bieter in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen der Föderation Bosnien-Herzegowina zwecks Abschluß des ÖPP-Vertrages gegründet wurde.
- f) Das Erbbaurecht ist ein dingliches Recht, das auf der Grundlage der Bestimmungen von Vorschriften erworben wird, mit welchen das Eigentum und andere dingliche Rechte geregelt werden.

- g) Der ÖPP-Vertrag ist ein zwischen einem öffentlichen und einem privaten Partner abgeschlossener schriftliche Vertrag, welcher die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zwecks Durchführung eines ÖPP-Projekts regelt.
- h) Der Berater ist eine oder sind mehrere natürliche oder juristische Personen, der/die die für die Identifikation, Vorbereitung, Vereinbarung und Durchführung von ÖPP-Projekten erforderliche Fachkenntnisse besitzt/besitzen.
- i) Das Risiko der Verfügbarkeit bedeutet das übernommene Risiko der Haltung eines öffentlichen Gebäudes im Zustand der Funktionalität in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Dienstleistungsstandard.
- j) Das Risiko der Nachfrage stellt das übernommene Risiko hinsichtlich der Erwirtschaftung der Einnahmen von Endnutzern der Dienstleistungen dar.

Artikel 6 (Grundmerkmale der ÖPP)

Die Grundmerkmale der ÖPP sind folgende:

- a) Der private Partner übernimmt vom öffentlichen Partner die Pflicht und das Risiko des Baus und/oder des Umbaus und der Instandhaltung und/oder Verwaltung der öffentlichen Infrastruktur und/oder der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, wobei er damit mindestens eines der folgenden Risiken übernimmt: das Risiko der Verfügbarkeit und das Risiko der Nachfrage;
- b) der öffentliche Partner kann auf den privaten Partner zum Zweck der Durchführung des ÖPP-Vertrages das Erbbaurecht übertragen und/oder dem privaten Partner eine Konzession erteilen;
- c) der öffentliche und der private Partner vereinbaren im Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft alle Fragen hinsichtlich der Begründung bzw. Übertragung eines Erbbaurechts sowie der Erteilung einer Konzession, einschließlich der Höhe der Gebühr;
- d) der öffentliche Partner kann dem privaten Partner in Übereinstimmung mit dem Zweck des ÖPP-Projektes auch die Durchführung von kommerziellen Tätigkeiten mit dem Ziel der Einnahmeerhebung von Dritten auf dem Markt erlauben; wenn die Durchführung kommerzieller Tätigkeiten nicht vereinbart ist, ist sie nicht erlaubt;
- e) ÖPP-Verträge können nicht die Grundlage für eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an bestehenden oder zukünftigen öffentlichen oder allgemeinen Gütern sein, bzw. das öffentliche Eigentum bleibt auch nach dem Ablauf des ÖPP-Vertrages im öffentlichen Besitz.

Artikel 7 (Grundsätze)

Eine öffentlich-private Partnerschaft wird unter folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Schutz des öffentlichen Interesses, der die wirksamste Nutzung öffentlicher Mittel in Verbindung mit der Umsetzung des ÖPP-Projektes und seinem Zweck bedeutet;
- b) Verhältnismäßigkeit, die ein proportionales Verhältnis zwischen der geforderten Kapazität und dem Vertragsumfang bedeutet;

- c) Freiheit des Wettbewerbs auf dem Markt, die die Förderung einer größtmöglichen Beteiligung interessierter Bieter bedeutet;
- d) Effizienz, die die Pflicht umfasst, dass das Verfahren zum Abschluß eines ÖPP-Vertrages und die Auswahl des privaten Partners innerhalb der Fristen und auf die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Art und Weise mit möglichst geringen Verfahrenskosten durchgeführt wird;
- e) Gleiche und gerechte Behandlung, die die Vermeidung einer Diskriminierung aus welchem Grund auch immer bedeutet;
- f) Transparenz, die die Öffentlichkeit im Vertragsvergabeverfahren und Einrichtung von rechtlichen Schutzmaßnahmen bedeutet;
- g) Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Entwicklung bedeutet die Notwendigkeit, natürliche Ressourcen zu bewahren; und
- h) Gesetzmäßigkeit, die bedeutet, dass alle Handlungen und alle Dokumente in Übereinstimmung mit dem Gesetz sind.

Artikel 8 (Modelle der ÖPP)

Eine öffentlich-private Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes wird nach einem der folgenden Modelle durchgeführt:

- a) das Grundmodell, bei welchem die Zahlung der Vergütung an den privaten Partner ganz oder weitgehend aus dem Haushalt der öffentlichen Körperschaft auf der Grundlage der Verfügbarkeit der öffentlichen Dienstleistung gemäß den vertraglich vereinbarten Standards erfolgt;
- b) das Spezialmodell, bei welchem die Zahlung der Vergütung an den privaten Partner ganz oder weitgehend vonseiten der Endbenutzer auf der Grundlage der Nutzung der öffentlichen Dienstleistung nach vereinbarten Standards erfolgt.

Artikel 9 (Zweckgesellschaft)

- (1) Die Zweckgesellschaft (im weiteren Text: ZG) ist eine Wirtschaftsgesellschaft, die vom ausgewählten Bieter zum Zweck des Abschlusses eines ÖPP-Vertrages und der Durchführung eines ÖPP-Projektes gegründet wird.
- (2) Die ZG übt ausschließlich die Tätigkeit aus, deren Ziel die Durchführung des ÖPP-Projektes ist, für das sie gegründet wurde.
- (3) Die ZG wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegründet, das die Gründung und die Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsgesellschaften in der Föderation regelt.

Artikel 10 (Für ÖPP-Projekte zuständiges Organ)

- (1) Das Verfahren für die Vergabe, Durchführung und Aufsicht über die Durchführung eines ÖPP-Vertrages wird vom öffentlichen Partner durchgeführt.

- (2) Der öffentliche Partner legt dem Wirtschaftsministerium des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Ministerium) spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres den Bericht zur Aufsicht über die Durchführung des ÖPP-Vertrages für das vergangene Kalenderjahr vor.

KAPITEL II. – VERGABE DES VERTRAGS ÜBER DIE ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT

Artikel 11 (Vergabeverfahren für ÖPP-Verträge)

Das Vergabeverfahren für ÖPP-Verträge besteht aus folgenden Phasen:

- a) Identifizierung des ÖPP-Projektes;
- b) Vorbereitung des Projektvorschlags für eine ÖPP;
- c) Auswahl des privaten Partners;
- d) vertragliche Vereinbarung einer ÖPP.

Artikel 12 (Identifizierung der ÖPP-Projekte)

- (1) Die öffentliche Körperschaft, die an der Umsetzung eines Projektes nach dem ÖPP-Modell interessiert ist, erstellt einen dreijährigen Plan (nach dem Prinzip 1+2) und einen Jahresplan der potenziellen ÖPP-Projekte in Übereinstimmung mit diesem Gesetz.
- (2) Bei der Identifizierung von potenziellen ÖPP-Projekten durch die öffentliche Körperschaft wird die gesamte interessierte Öffentlichkeit (Arbeitgeberverbände, Kammern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Bürger, öffentliche Einrichtungen und andere Rechtspersonen) durch gemeinsame Konsultationen einbezogen.
- (3) Der dreijährige Plan aus Absatz (1) dieses Artikels listet öffentliche Dienstleistungen auf, die im geplanten Zeitraum gefördert werden, die zur Umsetzung des Planes erforderlichen Mittel, die zu erwartenden Ergebnisse im Sinne eines Beitrags zur Implementierung des strategischen Planungsdokuments, die Risikobewertung und eine tabellarische Übersicht potenzieller Projekte (Bezeichnung, kurze Beschreibung des Projektes, Zweck und das Ziel des Projektes, geschätzter Projektwert und das erwartete Modell der ÖPP). Der dreijährige Plan potentieller ÖPP-Projekte wird parallel zu dem Rahmenhaushalt bzw. dem Finanzplan der öffentlichen Körperschaft vorbereitet, angenommen und veröffentlicht.
- (4) Der Jahresplan aus Absatz (1) dieses Artikels muss mit dem Dreijahresplan potentieller ÖPP-Projekte übereinstimmen und beinhaltet:
 - a) öffentliche Dienstleistungen im gegebenen Planungszeitraum;
 - b) eine tabellarische Übersicht der ÖPP-Projekte (Bezeichnung und kurze Projektbeschreibung, Zweck und Ziel des Projektes, geschätzter Projektwert und erwartetes Modell der ÖPP), an denen im Planungszeitraum gearbeitet wird;
 - c) eine kurze Beschreibung der ÖPP-Projekte auf dem durch die Verordnung aus Absatz (7) dieses Artikels vorgeschriebenen Formular;
 - d) geplanten Mittel für die Projektumsetzung, aufgeteilt nach Aktivitäten.
- (5) Der Jahresplan aus Absatz (4) dieses Artikels wird parallel zu dem Jahreshaushalt bzw. dem

Finanzplan der öffentlichen Körperschaft vorbereitet, verabschiedet und veröffentlicht.

- (6) Die öffentliche Körperschaft ist verpflichtet, die Pläne aus Absatz (1) dieses Artikels auf der Webseite der öffentlichen Körperschaft zu veröffentlichen und sie dem Ministerium zuzustellen, welches diese auf seiner Webseite und der Webseite der Regierung des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Kantonale Regierung) veröffentlicht.
- (7) Die Kantonale Regierung verabschiedet auf Vorschlag des Ministeriums eine Verordnung über die Identifizierung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung und Überwachung der Durchführung von ÖPP-Projekten (im weiteren Text: Verordnung), in welcher die Kriterien für die Auswahl eines potenziellen ÖPP-Projektes, das Verfahren und der Inhalt der Formulare, mit welchen mittelfristige und Jahrespläne potenzieller ÖPP-Projekte vorbereitet werden, das Formular für die Kurzbeschreibung eines potenziellen ÖPP-Projekts, das Verfahren für die Teilnahme des privaten Sektors bei der Vorbereitung eines ÖPP-Projektvorschlags, das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Arbeitsgruppe und Berater, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Inhalt der Machbarkeitsstudie für ein ÖPP-Projekt, das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl des privaten Partners, der zusätzliche Inhalt eines ÖPP-Vertrages, die Registrierung eines ÖPP-Vertrages, sowie die Aufsicht und die Berichterstattung über die Durchführung eines ÖPP-Vertrages näher geregelt werden.

Artikel 13 (Vorbereitung eines ÖPP-Projektvorschlags)

- (1) Die Vorbereitung des Projektvorschlags für eine ÖPP umfasst die:
 - a) Gründung einer Arbeitsgruppe;
 - b) Erstellung eines Umsetzungszeitplanes;
 - c) Vorbereitung der Projektbeschreibung;
 - d) Vorbereitung eines Vorentwurfs und/oder eines Projektentwurfs in Abhängigkeit von der Komplexität des Projekts;
 - e) Erstellung einer Machbarkeitsstudie.
- (2) Die öffentliche Körperschaft fasst, mit vorheriger Zustimmung der Kantonalen Regierung bzw. des zuständigen Organs der zuständigen EKS, den Beschluss über den Projektvorschlag und die Auswahl des ÖPP-Modells.
- (3) Eine oder mehrere öffentliche Körperschaften können eine andere öffentliche Körperschaft mit der Vorbereitung des ÖPP-Projektvorschlags, der Auswahl des ÖPP-Modells, der Durchführung des Auswahlverfahrens des privaten Partners, dem Abschluß des ÖPP-Vertrages und der Durchführung des ÖPP-Projektes beauftragen.
- (4) Die öffentliche Körperschaft stellt den Beschluss aus Absatz (2) dieses Artikels innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Beschlußfassung dem Ministerium zu.

Artikel 14 (Gründung der Arbeitsgruppe)

- (1) Die öffentliche Körperschaft gründet für jedes potenzielle ÖPP-Projekt eine Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des ÖPP-Projektvorschlags und die Durchführung des Vergabeverfahrens eines

ÖPP-Vertrages.

- (2) Die vorherige Zustimmung zum Akt über die Gründung einer Arbeitsgruppe für ÖPP-Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantons wird von der Kantonalen Regierung erteilt, und für Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich einer EKS vom für die EKSV zuständigen Organ.
- (3) In die Arbeitsgruppe kann ein Berater gewählt werden, der nicht in einem Interessenkonflikt mit dem Bieter stehen darf.
- (4) Das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Beraters, ihre Rechte und Pflichten sind in der Verordnung geregelt.

Artikel 15 (Ausarbeitung des Umsetzungszeitplans)

Die Arbeitsgruppe arbeitet einen Umsetzungszeitplan für die Vorbereitung eines ÖPP-Projektvorschlages in Übereinstimmung mit dem Formular aus, dessen Inhalt und Form in der Verordnung vorgeschrieben sind.

Artikel 16 (Vorbereitung der Projektbeschreibung)

Die Arbeitsgruppe arbeitet die Projektbeschreibung einer ÖPP in Übereinstimmung mit dem Formular aus, dessen Inhalt und Form in der Verordnung vorgeschrieben sind.

Artikel 17 (Vorbereitung des Vorentwurfs und Projektentwurfs)

Der Vorentwurf und Projektentwurf werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgearbeitet.

Artikel 18 (Vorbereitung der Machbarkeitsstudie)

- (1) Die öffentliche Körperschaft erstellt die Machbarkeitsstudie selbständig oder mit Hilfe eines Beraters.
- (2) Die Machbarkeitsstudie für das ÖPP-Projekt enthält mindestens eine:
 - a) Zusammenfassung (Gesamtwert des Projekts, empfohlenes Modell, Tabelle über die Risikoverteilung);
 - b) Einleitung (Kurzbeschreibung des Projekts mit Ausgangsvorgaben und Übersicht über die Methodik zur Ausarbeitung der Studie);
 - c) Analyse:
 - 1) Analyse der Zahlungsfähigkeit / Fähigkeit zur Übernahme von langfristigen Verpflichtungen des öffentlichen Sektors;
 - 2) Finanzwirtschaftliche Analyse und Bestimmung von finanzwirtschaftlichen Leistungsindikatoren;
 - 3) Identifikation und Analyse von Risiken mit Tabelle der vorgeschlagenen Verteilung der Risiken zwischen dem öffentlichen und privaten Partner;
 - 4) Analyse alternativer Ansätze und Ausgangslösungen;

5) Analyse des Preis-Leistungs-Verhältnisses (Kostenvergleich für den öffentlichen Sektor);

- d) Schlussfolgerung zur Berechtigung der Investition und Vorschlag des Modells für die Umsetzung des Projekts;
- e) Literaturübersicht;
- f) und andere Elemente gemäß der Verordnung.

Artikel 19 (Auswahl des privaten Partners)

- (1) Die öffentliche Körperschaft wählt den privaten Partner aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung aus, worüber er eine Entscheidung fasst.
- (2) Die Kriterien und das Verfahren für die Auswahl des privaten Partners sind in der Verordnung festgelegt.
- (3) Die öffentliche Körperschaft stellt dem Ministerium die Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners innerhalb einer Frist von sieben Tage nach dem Tag ihrer Verabschiedung vor.

Artikel 20 (Vertragliche Vereinbarung der ÖPP)

Das Verfahren zur vertraglichen Vereinbarung der ÖPP mit einem ausgewählten privaten Partner erfolgt in drei Phasen:

- a) Vorbereitung des ÖPP-Vertragsentwurfs;
- b) Verhandlungen über die Elemente aus dem ÖPP-Vertragsentwurf;
- c) Abschluß des ÖPP-Vertrages.

Artikel 21 (Vorbereitung des ÖPP-Vertragsentwurfs)

- (1) Die Arbeitsgruppe bereitet den ÖPP-Vertragsentwurf auf der Grundlage des Projektvorschlages für die ÖPP aus Artikel 13 dieses Gesetzes vor.
- (2) Der ÖPP-Vertragsentwurf enthält folgende wesentlichen Elemente:
 - a) Zweck, Gegenstand und festgesetzte Standards für die öffentliche Dienstleistung;
 - b) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
 - c) Identifikation und Verteilung des Risikos zwischen den Vertragsparteien;
 - d) Vertragslaufzeit;
 - e) Art und Weise und Bedingungen der Projektfinanzierung;
 - f) Preis, Zahlungsart und Bedingungen für die Festlegung und Anpassung der Vergütungen;
 - g) Regelung der Steuerpflichten;
 - h) Bedingungen für den Abschluß von Subverträgen;
 - i) Finanzielle Garantien für die Vertragserfüllung;
 - j) Finanzielle Garantien für die Erfüllung der Verpflichtungen von Sub-Vertragspartnern;
 - k) Versicherungspolice;
 - l) Ereignisse, die als höhere Gewalt betrachtet werden und einen Schaden verursachen

- können, und die Vorgehensweise der Vertragsparteien in solchen Ereignisfällen;
- m) Sanktionen und Vergütungen wegen Nichterfüllung der Pflichten der Vertragsparteien;
 - n) das Recht und die Art der Aufsicht des öffentlichen Partners über die Durchführung des ÖPP-Vertrages;
 - o) Pflicht einer periodischen externen Prüfung der Durchführung des ÖPP-Projektes;
 - p) Verfahren und Bedingungen für die Übernahme des Gebäudes bei Vertragsende, wenn der ÖPP-Vertrag den Bau eines Gebäudes vorsieht;
 - r) Umweltschutz;
 - s) Schutz des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit von Daten;
 - t) Pflicht zur Vereinbarung einer Prüfung des Vertrages nach einem bestimmten Zeitraum;
 - u) Beilegung von Streitigkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen;
 - v) Salvatorische Klausel;
 - z) Vertragskündigung und Folgen der Vertragskündigung;
 - aa) Inkrafttreten des Vertrags;
 - bb) Beendigung des Vertrags;
 - cc) Zulässigkeit der Durchführung von kommerziellen Tätigkeiten;
 - dd) andere Elemente des ÖPP-Vertrages.
- (3) Auf alle Fragen, die in Absatz (2) dieses Artikels nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes über Schuldrechte Anwendung.

Artikel 22 (Verhandlung über Elemente des ÖPP-Vertragsentwurfs)

- (1) Die öffentliche Körperschaft ist verpflichtet, innerhalb von spätestens 60 Tagen nach dem Treffen der Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners den ÖPP-Vertragsentwurf an den privaten Partner zuzusenden.
- (2) Der private Partner ist verpflichtet, sich innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des ÖPP-Vertragsentwurfs über den vorgelegten ÖPP-Vertragsentwurf schriftlich zu äußern.
- (3) Das Verhandlungsverfahren bis zur abschliessenden Abstimmung des ÖPP-Vertragsentwurfs kann nicht länger als 30 Tage nach Eingang der Stellungnahme zum Vertragsentwurf vonseiten des privaten Partners dauern.
- (4) Im Falle eines erfolglosen Verlaufs der Verhandlungen mit dem privaten Partner stellt die öffentliche Körperschaft den ÖPP-Vertragsentwurf dem nachfolgend rangierten Bieter zu.

Artikel 23 (Abschluß des ÖPP-Vertrages)

- (1) Die öffentliche Körperschaft legt die abgestimmte Fassung des ÖPP-Vertrages der zuständigen Generalanwaltschaft zur Stellungnahme vor.
- (2) Die Vorabzustimmung für den Text der endgültigen Fassung des ÖPP-Vertragsentwurfs für ein ÖPP-Projekt aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantons erteilt die Kantonale Regierung, und für Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich der EKSv erteilt diese das zuständige Organ der EKSv.
- (3) Nach Erhalt der Zustimmungen aus Absatz (2) dieses Artikels schließen die öffentliche Körperschaft

und der private Partner einen schriftlichen ÖPP-Vertrag mit einer befristeten Laufzeit von nicht weniger als fünf und nicht länger als 40 Jahren ab, es sei denn, ein Sondergesetz sieht andere Fristen vor.

Artikel 24 (Änderungen und Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag)

- (1) Vor Abschluss von Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag legt der öffentliche Partner den Vorschlag dieser Änderungen und/oder Ergänzungen dem zuständigen Gremium aus Artikel 23 Absätze (1) und (2) dieses Gesetzes zur Erteilung einer Stellungnahme beziehungsweise Zustimmung vor.
- (2) Mit dem Vorschlag der Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag legt der öffentliche Partner dem in Absatz (1) dieses Artikels genannten zuständigen Gremium die Begründung und die erforderlichen Unterlagen zu den vorgeschlagenen Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag, sowie die vorher eingeholte Stellungnahme des für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Organs vor.
- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung kann das zuständige Gremium aus Artikel 23 Absatz (2) dieses Gesetzes die Stellungnahme anderer öffentlicher Körperschaften einholen.
- (4) Wenn die vorgeschlagenen Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag den grundlegenden ÖPP-Vertrag nicht wesentlich ändern, erteilt das zuständige Gremium aus Artikel 23 Absatz (2) dieses Gesetzes innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der notwendigen Unterlagen aus den Absätzen (2) und (3) dieses Artikels die Zustimmung zu den Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag.
- (5) Falls die vorgeschlagenen Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag den grundlegenden ÖPP-Vertrag wesentlich ändern und die Absicht der Vertragsparteien darstellen, grundlegende Elemente dieses Vertrages neu zu definieren, ist der öffentliche Partner verpflichtet, ein neues Verfahren für die Vorlage eines ÖPP-Projektvorschlages einzuleiten.
- (6) Wesentliche Änderungen und/oder Ergänzungen des ÖPP-Vertrages im Sinne der Absätze (4) und (5) dieses Artikels sind Änderungen und/oder Ergänzungen, die:
 - a) Bedingungen einführen, die, wenn sie Teil des grundlegenden Verfahrens zur Auswahl des privaten Partners gewesen wären, die Einreichung anderer Angebote als jener ermöglicht hätten, die im grundlegenden Verfahren eingereicht wurden, oder die Auswahl eines anderen Angebots ermöglicht hätten, als jenes, das im grundlegenden Verfahren ausgewählt wurde, oder
 - b) den Gegenstand des ÖPP-Vertrages auf Arbeiten oder Dienstleistungen wesentlich ausweiten, die nicht im grundlegenden Vertrag erfasst sind, oder
 - c) das wirtschaftliche Gleichgewicht des ÖPP-Vertrages zugunsten des privaten Partners in einer Weise ändern, die im grundlegenden ÖPP-Vertrag nicht vorgesehen war.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen zum ÖPP-Vertrag, die entgegen den Bestimmungen dieses Artikels abgeschlossen wurden, sind nichtig.

Artikel 25 (Erfassung von ÖPP-Verträgen)

- (1) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, einen abgeschlossenen ÖPP-Vertrag mit allen Anhängen,

als auch Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag sowie allen Anlagen innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Unterzeichnung auf die Art und Weise zu registrieren, die im Regelbuch aus Absatz (2) dieses Artikels vorgeschrieben ist, mit der das Register über ÖPP-Verträge (im weiteren Text: Register) eingerichtet und geführt wird.

- (2) Das Ministerium verabschiedet ein Regelbuch über die Einrichtung und Führung eines Registers, in welchem das Verfahren der Einrichtung und Führung des Registers, der Inhalt und Umfang der der Öffentlichkeit zugänglichen Elemente abgeschlossener ÖPP-Verträge definiert wird, wobei es sich an den Grundsatz der Transparenz, an Vorschriften über den freien Zugang zu Informationen, den Schutz des geistigen Eigentums, personenbezogener Daten, der Vertraulichkeit von Daten und Geschäftsgeheimnissen hält.

KAPITEL III. – DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

Artikel 26 (Für die Durchführung des Gesetzes zuständiges Organ)

Das für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Organ ist das Ministerium, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) jährliche Vorbereitung und Einreichung eines schriftlichen Berichts über die Durchführung des Gesetzes bei der Kantonalen Regierung,
- b) Einrichtung und Führung des Registers; Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit des Registers;
- c) Vorbereitung und Bereitstellung von Sachverständigengutachten zu einzelnen Fragen aus diesem Gesetz und den Vorschriften, die auf der Grundlage dieses Gesetzes verabschiedet wurden;
- d) Begleitung der Ausarbeitung von Plänen aus Artikel 12 Absatz (1) dieses Gesetzes;
- e) Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen, umfassenden Überblicks über potenzielle ÖPP-Projekte;
- f) Organisation, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, von Fortbildungsprogrammen aus dem Bereich der ÖPP für Mitglieder der Arbeitsgruppen und öffentlicher Körperschaften;
- g) Zusammenarbeit mit Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Sozialpartnern, Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen und anderen interessierten Seiten zum Zweck der Verbesserung der Durchführung des Gesetzes;
- h) Förderung und Analyse der Anwendung bewährter Praktiken im Bereich der ÖPP, sowie im eigenen Fachbereich Zusammenarbeit mit ausländischen nationalen Körperschaften und internationalen Organisationen und Institutionen, die für ÖPP zuständig sind;
- i) Verrichtung auch andere Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 27 (Aufsicht)

- (1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.

- (2) Der öffentliche Partner übt die Aufsicht über die Umsetzung des ÖPP-Vertrags aus.

KAPITEL IV. – RECHTSSCHUTZ

Artikel 28 (Rechtsschutz im Auswahlverfahren des privaten Partners)

Gegen die Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Beschwerde bei der öffentlichen Körperschaft, die die Entscheidung gefasst hat, eingelegt werden.

Artikel 29 (Art und Weise der Streitbeilegung)

Für die Beilegung von Streitfällen zwischen den Vertragsparteien, die aus einem ÖPP-Vertrag hervorgehen, ist sachlich und örtlich ausschließlich das sich am Sitz des öffentlichen Partners befindliche Gericht zuständig.

KAPITEL V. – STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 30 (Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens)

Wenn das Ministerium oder eine andere zuständige öffentliche Körperschaft feststellt, dass es zum Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes vonseiten des öffentlichen oder privaten Partners gekommen ist, reicht es bei dem zuständigen Gericht einen Antrag für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ein.

Artikel 31 (Geldstrafen)

- (1) Die öffentliche Körperschaft bzw. der öffentliche Partner werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,00 bis 5.000,00 KM für eine Ordnungswidrigkeit bestraft werden, wenn sie/er nicht in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz (6), Artikel 13 Absatz (2) und (4), Artikel 19 Absatz (3), Artikel 22 Absatz (1), Artikel 23 Absatz (1) und Artikel 25 Absatz (1) dieses Gesetzes handeln.
- (2) Die öffentliche Körperschaft wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,00 bis 15.000,00 KM für eine Ordnungswidrigkeit bestraft werden, wenn sie entgegen Artikel 19 Absatz (1) und Artikel 23 Absatz (3) dieses Gesetzes handelt.
- (3) Der private Partner wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,00 bis 15.000,00 KM für eine Ordnungswidrigkeit bestraft werden, wenn er das Dokument aus Artikel 22 Absatz (2) nicht zustellt, oder nicht frist- oder vorschriftsgemäß zustellt.
- (4) Die verantwortliche Person der öffentlichen Körperschaft bzw. des öffentlichen Partners wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,00 bis 3.000,00 KM für Ordnungswidrigkeiten aus den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels bestraft werden.
- (5) Die verantwortliche Person des privaten Partners wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,00 bis 3.000,00 KM für Ordnungswidrigkeiten aus Absatz (3) dieses Artikels bestraft werden.

KAPITEL VI. – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

(Verabschiedung von Durchführungsverordnungen)

- (1) Die Kantonale Regierung wird spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Vorschlag des Ministeriums die Verordnung aus Artikel 12 Absatz (7) dieses Gesetzes verabschieden.
- (2) Das Ministerium wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Regelbuch über die Einrichtung und Führung des Registers aus Artikel 25 Absatz (2) erlassen.

Artikel 33

(Ende der Geltungsdauer des früheren Gesetzes)

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaft („Amtsblatt des Kantons Tuzla“, Nummer: 14/12) außer Kraft.

Artikel 34

(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kantons Tuzla“ in Kraft.

Bosnien und Herzegowina
Föderation Bosnien und Herzegowina
KANTON TUZLA
Versammlung
Nummer: 01-02-419-15/17
Tuzla, den 29.12.2017

VORSITZENDER
Versammlung des Kantons Tuzla

Senad Alić, eigenhändig unterzeichnet

Aufgrund von Artikel 12 Absatz (7) des Gesetzes über die öffentlich-private Partnerschaft („Amtsblatt des Kantons Tuzla“, Nummer: 19/17) und auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums verabschiedet die Regierung des Kantons Tuzla auf der am 27.03.2018 abgehaltenen Sitzung folgende

VERORDNUNG

ÜBER DIE IDENTIFIZIERUNG, VORBEREITUNG, VERTRAGLICHE VEREINBARUNG UND ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN DER ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFT

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(Gegenstand)

Mit der Verordnung über die Identifizierung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung und Überwachung der Umsetzung von Projekten der öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: ÖPP) werden die Kriterien für die Auswahl von potenziellen Projekten der ÖPP, das Verfahren und der Inhalt der Formulare für die Vorbereitung der Jahres- und mittelfristigen Pläne potenzieller ÖPP-Projekte und das Formular für die Kurzbeschreibung eines potenziellen ÖPP-Projektes, das Verfahren für die Teilnahme des privaten Sektors bei der Vorbereitung des Vorschlags eines ÖPP-Projektes, das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Arbeitsgruppe und von Beratern, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Inhalt der Machbarkeitsstudie eines ÖPP-Projektes, das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl des privaten Partners, zusätzliche Inhalte eines ÖPP-Vertrages, die Registrierung eines ÖPP-Vertrages und die Aufsicht und Berichterstattung über die Durchführung eines ÖPP-Vertrages näher geregelt.

Artikel 2

(Grundbegriffe)

- (1) Die einzelnen Begriffe in dieser Verordnung haben folgende Bedeutung:
 - a) Das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ ist das Angebot, bei welchem neben dem wirtschaftlichen auch andere Elemente des Angebots erwägt und bewertet werden. Der öffentliche Partner definiert und erarbeitet im Detail die Unterkriterien für die Bewertung und die Bewertungsmethodik für jedes einzelne Unterkriterium in Übereinstimmung mit der Art und dem Zweck eines einzelnen ÖPP-Projektes;
 - b) Die „Ausgangsspezifikationen des Projektes“ sind das Grundelement des potenziellen ÖPP-Projektes. Sie werden aufgrund einer Analyse der zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistung im Rahmen von mindestens vier Faktoren (physische Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Flexibilität, Qualität) definiert und beschreiben qualitativ und quantitativ den erwarteten Standard der öffentlichen Dienstleistung;
 - c) „Recherche“ bedeutet Rechercharbeiten, im Rahmen welcher spezifische technische Informationen zu einer bestimmten natürlichen Ressource in Abhängigkeit von der Art des Projektes eingeholt werden, die zur Vorbereitung der Machbarkeitsstudie der

- öffentlich-privaten Partnerschaft des zugrundeliegenden Projektes notwendig sind;
- d) Der „Katalog der ÖPP-Projekte“ ist die zusammenfassende Darstellung der Projekte aus den mittelfristigen und Jahresplänen potenzieller ÖPP-Projekte der öffentlichen Körperschaften;
 - e) Ein „Kostenvergleich im öffentlichen Sektor“ ist der Vergleich des aktuellen Wertes der Lebenskosten im vereinbarten Zeitraum des Projektes nach dem traditionellen (Haushalt) Finanzierungsmodell im Verhältnis zur gleichen Art von Kosten bei Umsetzung nach dem ÖPP-Modell;
 - f) Die „Kurzbeschreibung des Projektes“ ist die Zusammenfassung der grundlegenden Idee des zugrundeliegenden ÖPP-Projektes, die vom öffentlichen Partner bzw. der vom öffentlichen Partner gegründeten Arbeitsgruppe vorbereitet und auf ihrer Webseite veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit und den Markt über die Absicht der Durchführung eines ÖPP-Projektes zu informieren;
 - g) „Projektplanung“ bedeutet die Vorbereitung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Unterlagen in Abhängigkeit von der Projektart;
 - h) Einen „Interessenkonflikt“ stellt die Situation dar, in der die natürliche oder juristische Person, die als Berater engagiert wurde, materielle und/oder immaterielle Vorteile vom interessierten Anbieter bzw. künftigen privaten Partner egal in welcher Phase der Vorbereitung und Umsetzung des ÖPP-Projektes erzielt und/oder erzielen wird, was sich auf die Rechtmäßigkeit, Öffentlichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Funktion in der Arbeitsgruppe des öffentlichen Partners auswirken könnte.
 - i) Der „mittelfristige Plan potenzieller ÖPP-Projekte“ stellt einen Dreijahresplan potenzieller Projekte in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz (3) des Gesetzes über die öffentlich-private Partnerschaft („Amtsblatt des Kantons Tuzla“, Nummer: 19/17; im weiteren Text: ÖPP-Gesetz) dar.
 - j) Die „strategischen Planungsunterlagen“ sind ein offizielles Dokument, in welchem das öffentliche Interesse festgelegt bzw. zum Ausdruck gebracht ist. Strategische Planungsunterlagen sind beispielsweise eine Entwicklungsstrategie, Sektorstrategien, Raumplanungsunterlagen, ein Plan für Kapitalinvestitionen und anderes.

(2) Andere Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden, haben die im ÖPP-Gesetz festgelegte Bedeutung.

ZWEITER TEIL – IDENTIFIZIERUNG UND VORBEREITUNG DES PROJEKTES DER ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFT

Artikel 3

(Auswahlkriterien für ein potenzielles ÖPP-Projekt)

Ein Projekt, das in den mittelfristigen und Jahresplan der potenziellen ÖPP-Projekte einbezogen werden kann, erfüllt minimal folgende Kriterien:

- a) Die öffentliche Dienstleistung, die der Gegenstand des potenziellen ÖPP-Projektes ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Körperschaft, die den mittelfristigen

- und Jahresplan der potenziellen ÖPP-Projekte vorbereitet;
- b) die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistung, die der Zweck des potenziellen ÖPP-Projektes ist, ist in den gültigen strategischen Planungsunterlagen des öffentlichen Partners geplant.

Artikel 4

(Mittelfristiger Plan potenzieller ÖPP-Projekte)

- (1) Die Verwaltungsorgane und Verwaltungsorganisationen des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Kanton) und Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung aus dem Kanton Tuzla (im weiteren Text: EKSJ) erstellen den Vorschlag eines mittelfristigen Planes für potenzielle ÖPP-Projekte und legen diesen der Regierung des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Regierung des Kantons) bzw. dem zuständigen Gremium der EKSJ zur Verabschiedung vor.
- (2) Öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, deren Gründer und/oder Mehrheitseigentümer der Kanton oder eine EKSJ sind, erstellen den Vorschlag eines mittelfristigen Planes potenzieller ÖPP-Projekte und stellen diesen durch das zuständige Ministerium bzw. Amt der EKSJ der Regierung des Kantons bzw. dem zuständigen Gremium der EKSJ zur Verabschiedung zu.
- (3) Der mittelfristige Plan potenzieller ÖPP-Projekte wird auf dem im Anhang 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Formular erstellt.
- (4) Dem Formular aus Absatz (3) dieses Artikels wird für jedes einzelne potenzielle ÖPP-Projekt eine Kurzbeschreibung des Projektes aus Anhang 3 dieser Verordnung beigefügt.
- (5) Der mittelfristige Plan potenzieller ÖPP-Projekte wird innerhalb von 10 Tagen nach der Verabschiedung des mittelfristigen Planes für potenzielle ÖPP-Projekte, jedoch spätestens 10 Tage nach der Verabschiedung des Rahmenhaushalts bzw. Finanzplanes der öffentlichen Körperschaft an das Wirtschaftsministerium des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Ministerium) gestellt.

Artikel 5

(Jahresplan potenzieller ÖPP-Projekte)

- (1) Die Verwaltungsorgane und Verwaltungsorganisationen des Kantons und der EKSJ erstellen den Vorschlag des Jahresplans für potenzielle ÖPP-Projekte und legen diesen der Regierung des Kantons bzw. dem zuständigen Gremium der EKSJ zur Verabschiedung vor.
- (2) Öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, deren Gründer und/oder Mehrheitseigentümer der Kanton oder eine EKSJ sind, erstellen den Vorschlag eines Jahresplans potenzieller ÖPP-Projekte und stellen diesen durch das zuständige Ministerium bzw. Amt der EKSJ der Regierung des Kantons bzw. dem zuständigen Gremium der EKSJ zur Verabschiedung zu.
- (3) Der Jahresplan potenzieller ÖPP-Projekte wird auf dem in Anhang 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Formular erstellt.
- (4) Dem Formular aus Absatz (3) dieses Artikels wird für jedes einzelne potenzielle ÖPP-Projekt die Kurzbeschreibung des Projektes aus Anhang 3 dieser Verordnung beigefügt.
- (5) Dem Jahresplan potenzieller ÖPP-Projekte aus Absatz (3) dieses Artikels wird auch der Nachweis beigelegt, dass die Mittel für die Vorbereitung des Vorschlags eines ÖPP-Projektes in einem

Haushalt bzw. Finanzplan für das laufende Jahr sichergestellt wurden. Die Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags des ÖPP-Projektes umfassen, unter anderem, die Kosten für die Ausarbeitung des Vorentwurfs und/oder des Projektentwurfs und/oder der Machbarkeitsstudie und/oder Kosten für Beraterhonorare, Honorare für die Mitglieder der Arbeitsgruppe, Kosten für fachliche Fortbildungen und Mentoring-Dienstleistungen für Mitglieder der Arbeitsgruppe, Kosten für Material und Dienstleistungen der Arbeitsgruppe wie die Übersetzung von Unterlagen, Informationen, und ähnliches.

- (6) Der Jahresplan potenzieller ÖPP-Projekte wird innerhalb von 10 Tagen nach der Verabschiedung des Jahresplans potenzieller ÖPP-Projekte, jedoch spätestens 10 Tage nach der Verabschiedung des Jahreshaushalts bzw. Finanzplanes der öffentlichen Körperschaft an das Ministerium zugestellt.

Artikel 6 (Katalog potenzieller ÖPP-Projekte)

- (1) Das Ministerium erstellt und veröffentlicht den Katalog potenzieller ÖPP-Projekte (im weiteren Text: Katalog) einmal im Jahr.
- (2) Der Katalog aus Absatz (1) dieses Artikels wird auf der Grundlage von Plänen der öffentlichen Körperschaften aus Artikel 4 und Artikel 5 dieser Verordnung erstellt und spätestens bis zum 15. April des laufenden Jahres veröffentlicht.
- (3) Der Katalog wird in elektronischer Form auf der Webseite der Regierung des Kantons (<http://vlatk.gov.ba/>) und in Druckform in bosnischer Sprache und mindestens in einer Fremdsprache veröffentlicht; er kann auch auf der Webseite einer EKSU veröffentlicht werden.

Artikel 7 (Reihenfolge der Aktivitäten zur Vorbereitung und vertraglichen Vereinbarung eines ÖPP-Projektes)

- (1) Die Vorbereitung und vertragliche Vereinbarung eines ÖPP-Projektes erfolgt in vier Grundphasen, die in Artikel 11 des Gesetzes über die ÖPP festgelegt sind.
- (2) Die öffentliche Körperschaft informiert in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe regelmäßig und nach Abschluss jeder Phase die Öffentlichkeit über den Verlauf der Vorbereitung eines ÖPP-Projektes.

DRITTER TEIL – ARBEITSGRUPPE DES ÖFFENTLICHEN PARTNERS

Artikel 8 (Verfahren und Kriterien für die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe)

- (1) Die öffentliche Körperschaft erstellt den Akt über die Formierung der Arbeitsgruppe und stellt diesen selbständig oder durch das zuständige Ministerium/zuständige Amt der EKSU an die Regierung des Kantons bzw. dem zuständigen Gremium der EKSU zur Einholung der Vorabzustimmung zu.
- (2) Die Regierung des Kantons bzw. das zuständige Gremium der EKSU sind verpflichtet, über den Antrag aus Absatz (1) dieses Artikels innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang des Antrags zu

entscheiden.

- (3) Der Akt über die Gründung der Arbeitsgruppe aus Absatz (1) dieses Artikels wird gleichzeitig dem Ministerium zur Kenntnisnahme zugestellt.
- (4) Die Arbeitsgruppe besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und ihre Arbeit wird von einem ernannten Mitglied koordiniert, das bei der öffentlichen Körperschaft eingestellt ist.
- (5) In die Arbeitsgruppe kann auch ein Berater bestellt werden, um fachkundige Unterstützung für die ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses der Identifizierung, Vorbereitung, Vereinbarung und/oder Überwachung des ÖPP-Projektes sicherzustellen. In dem Akt über die Formierung muss auch definiert werden, für welche Art der Unterstützung und für die Umsetzung welcher Aufgaben der Berater bestellt wird.
- (6) Die übrigen Mitglieder werden nach der Art und Komplexität eines jeden Projekts ernannt und können andere öffentliche Einrichtungen und/oder Behörden und/oder öffentliche Unternehmen vertreten, deren Unterstützung für eine reibungslose Vorbereitung und Umsetzung des gegenständlichen Projektes erforderlich ist.
- (7) Das Profil und Fachgebiet der Mitglieder ist durch die Art und Komplexität eines jeden einzelnen Projektes bedingt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe muss, je nach Art des Projektes, mindestens Personen aus dem juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Fachbereich einbeziehen.
- (8) Auf Antrag der öffentlichen Körperschaft kann eine andere öffentliche Körperschaft auch ein Mitglied in die Arbeitsgruppe vorschlagen.
- (9) Die öffentliche Körperschaft kann, falls erforderlich, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Durchführung von verschiedenen Phasen der Vorbereitung und vertraglichen Vereinbarung des ÖPP-Projektes ändern und/oder ergänzen.

Artikel 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe)

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Akt über die Formierung der Arbeitsgruppe festgelegt.
- (2) Im Akt über die Formierung der Arbeitsgruppe muss der Aufgabenbereich der Mitglieder in der Arbeitsgruppe festgelegt werden, womit die öffentliche Körperschaft den Kontext, die Ziele der Arbeitsgruppe, die Ausgangsergebnisse, Fristen und andere notwendige Elemente definiert.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben Anspruch auf eine Vergütung für die Durchführung von im Akt aus Absatz (1) beschriebenen Arbeiten und Aufgaben, die die öffentliche Körperschaft im Vorschlag des Aktes über die Formierung der Arbeitsgruppe in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und verfügbaren Mittel festsetzt.
- (4) Die öffentliche Körperschaft ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Ministerium, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe entsprechende Ressourcen für die Durchführung von im Akt aus Absatz (1) beschriebenen Arbeiten und Aufgaben zu sichern, einschließlich den Zugang zu angemessenen Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus dem Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaft, institutionell oder durch die Beschäftigung eines Beraters. Dies muss im Akt über die Formierung der Arbeitsgruppe definiert werden.

Artikel 10

(Verfahren und Kriterien für die Auswahl des Beraters)

- (1) Die öffentliche Körperschaft kann einen oder mehrere Berater für die Unterstützung des gesamten ÖPP-Prozesses (ÖPP-Prozessberater) und/oder einen Berater aus dem juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Fachbereich für jede einzelne Phase des ÖPP-Projekts (Identifizierung, Vorbereitung, Vereinbarung, Durchführung und Überwachung der ÖPP-Projekte) beauftragen.
- (2) Falls die öffentliche Körperschaft den Bedarf für das Engagement einer oder mehrerer natürlicher Personen, einzeln oder gemeinsam, als Berater hat, führt es im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ein Auswahlverfahren für einen oder mehrere qualifizierte Berater durch und engagiert sie auf der Grundlage eines Werkvertrags als externe Mitarbeiter für die fachliche Unterstützung.
- (3) Falls die öffentliche Körperschaft den Bedarf für das Engagement einer juristischen Person als Berater hat, führt sie das Auswahlverfahren für einen qualifizierten Berater in Übereinstimmung mit dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen ("Amtsblatt von BiH", Nummer 39/14) durch.
- (4) Die Unterlagen für die Auswahl des Beraters sollten unbedingt die Projektaufgabe für die gesuchten Beratungsleistungen und Kriterien enthalten.
- (5) Erforderliche Qualifikationskriterien für die Auswahl des Beraters aus Absatz (1) dieses Artikels sind:
 - a) für natürliche Personen: VII Grad der Fachausbildung bzw. Hochschulabschluss des ersten (mindestens 240 ECTS Punkte) Zyklus des Bologna-Studiensystems in der entsprechenden Fachrichtung, mindestens 5 Jahre Erfahrung nach Erlangung des entsprechenden Berufs und minimal 3 positive Empfehlungsschreiben von früheren Arbeitgebern und/oder Klienten/Kunden (schriftlich und/oder mündlich);
 - b) für juristische Personen: Registrierung der entsprechenden Tätigkeit, minimal 3 Mitarbeiter, die die Kriterien aus Punkt a) dieses Artikels erfüllen und minimal eine Bestätigung über einen ordnungsgemäß ausgeführten Vertrag (vorzugsweise dass der Vertrag für die ÖPP relevant ist);
- (6) Zwingend zu erfüllende technische und finanzielle Kriterien für die Auswahl des Beraters sind:
 - a) Verständnis der Projektaufgabe (auf maximal einer A4 Seite);
 - b) finanzielles Angebot (Bruttobetrag des Tagessatzes und Kosten);
 - c) beglaubigte Erklärung, dass kein Interessenkonflikt gemäss Artikel 2 Absatz (1) Punkt h) dieser Verordnung besteht
- (7) Die öffentliche Körperschaft behält sich das Recht vor, alle Elemente des Angebots zu überprüfen.
- (8) Die öffentliche Körperschaft schließt mit dem ausgewählten Berater einen entsprechenden Vertrag, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten definiert werden. Die Projektaufgabe aus Absatz (4) dieses Artikels ist Bestandteil des Vertrages.
- (9) Die Mittel für die Beauftragung des Beraters werden im Haushalt der öffentlichen Körperschaft sichergestellt und werden als Teil der öffentlichen Investition im ÖPP-Projekt berechnet.

Artikel 11

(Umsetzungsplan)

- (1) Die Arbeitsgruppe arbeitet selbständig einen detaillierten Umsetzungsplan aus, um die Aktivitäten in Übereinstimmung mit den erwarteten Ergebnissen aus der Projektaufgabe für die Arbeitsgruppe und dem Beschluss über die Gründung der Arbeitsgruppe umzusetzen und zu überwachen.
- (2) Der Umsetzungsplan wird in Übereinstimmung mit dem Formular für den Umsetzungsplan aus Anhang 4 dieser Verordnung ausgearbeitet und enthält die Ziele, die Beschreibung der Aktivitäten, Verantwortlichkeiten (die für die Umsetzung der Aktivitäten zuständige Person), Unterstützung und Frist für die Erfüllung der Ziele.

Vierter Teil – Die Machbarkeitsstudie für das ÖPP-Projekt und öffentliche Ausschreibung zur Auswahl des privaten Partners

Artikel 12

(Inhalt der Machbarkeitsstudie)

- (1) Neben dem im Artikel 18 des ÖPP-Gesetzes festgestellten Mindestinhalt kann die Machbarkeitsstudie für ein ÖPP-Projekt auch andere Elemente in Abhängigkeit von der Projektart und/oder den spezifischen Charakteristiken enthalten.
- (2) Die Risikoanalyse aus Artikel 18 Absatz (2) des ÖPP-Gesetzes umfasst folgende Risikobereiche:
 - a) Risiken verbunden mit dem Prozess des Anlaufens des Projektes (Risiko der Definition und Spezifikation des Projektziels, des erwarteten Standards der Dienstleistung und des Projektmanagements);
 - b) Risiken verbunden mit dem Prozess des Bau (Risiko der Planung, Risiko der Baukosten, Risiko der Fertigstellung des Baus);
 - c) Risiken verbunden mit dem Prozess der Instandhaltung und dem Austausch (technologisches Risiko, Risiko der Beschaffung von Rohstoffen, Risiko der Betriebskosten mit der Steuerungskomponente);
 - d) Risiken verbunden mit der Verwirklichung der Einnahmen (Nachfragerisiko, Preisrisiko);
 - e) Risiken verbunden mit Finanzierungsquellen des Projekts (Finanzrisiko bezogen auf fixe und variable Kosten, Zinssatzrisiko, Währungsrisiko);
 - f) andere Risiken (Rechtsrisiken, politische Risiken, ökologische Risiken, höhere Gewalt, etc.).

Artikel 13

(Öffentliche Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners)

- (1) Die öffentliche Körperschaft veröffentlicht spätestens innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Fassung des Beschlusses über die Absicht zur Gründung einer ÖPP eine öffentliche Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners.
- (2) Die öffentliche Ausschreibung enthält minimal:
 - a) den Gegenstand der öffentlichen Ausschreibung;
 - b) die Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie mit der Kurzbeschreibung des Projektes

- mit Ausgangsspezifikationen;
 - c) Voraussetzungen für die Auswahl des privaten Partners;
 - d) wirtschaftliche (qualitativer Aspekt des Angebots) und finanzielle Kriterien;
 - e) Art der Angebotsauswertung mit der Tabelle der Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien und Unterkriterien;
 - f) Anweisungen für die Einreichung des Angebots (Art und Weise, Fristen, Ansprechpartner, etc.);
 - g) den zu erwartenden Standard der öffentlichen Dienstleistung, die der Gegenstand der ÖPP ist (falls für eine bestimmte Art der öffentlichen Dienstleistung die Standards nicht vorher vorgeschrieben sind, werden sie vom öffentlichen Organ durch einen Beschluss vor der Veröffentlichung der öffentlichen Ausschreibung vorgeschrieben);
 - h) andere relevante Informationen.
- (3) Die öffentliche Ausschreibung wird auf die Art und Weise veröffentlicht, die eine maximale Verbreitung der Information an potenzielle private Partner gewährleisten wird, jedoch mindestens auf der Webseite der öffentlichen Körperschaft, auf der Webseite der Regierung des Kantons und in einer Tageszeitung, die in ganz Bosnien und Herzegowina erhältlich ist.
- (4) Die öffentliche Körperschaft kann auch eine gekürzte und mindestens ins Englische übersetzte Version der öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union (Official Journal of the European Union) und/oder auf der Webseite von mindestens einer Institution, Agentur, eines Netzwerks oder einer Organisation veröffentlichen, die die Information an potenzielle private Partner aus dem Ausland weiter verteilen kann.
- (5) Die öffentliche Körperschaft ist bei allen Vorgängen im Zusammenhang mit der ÖPP verpflichtet, sich an den Beschluss über die obligatorische Anwendung einer bevorzugten Behandlung inländischer Produkte zu halten, die beim Verfahren der öffentlichen Beschaffungen angewendet wird.

Artikel 14 (Bedingungen für die Auswahl des privaten Partners)

- (1) Der Anbieter muss folgende Voraussetzungen für die Auswahl des privaten Partners erfüllen:
- a) der Anbieter muss ein inländisches oder ausländisches Wirtschaftsunternehmen sein,
 - b) es ist kein Konkursverfahren eingeleitet oder Liquidationsverfahren eröffnet,
 - c) er muss eine positive Gewinn- und Verlustrechnung für die vergangenen drei Geschäftsjahre vorweisen,
 - d) es muss eine Garantie für die Ernsthaftigkeit des Angebots in Höhe von 1% des geschätzten Projektwertes gesichert sein,
 - e) der Betrag des Gründungskapitals für die ZG muß gesichert sein,
 - f) der Betrag des Eigenkapitals in Höhe von mindestens 20% des geschätzten Wertes des ÖPP-Projektes muß sichergestellt sein,
- (2) die übrigen Bedingungen für die Auswahl des privaten Partners, die sich auf die persönliche und professionelle Kompetenz der beim Anbieter Beschäftigten beziehen, werden im Text der öffentlichen Ausschreibung in Abhängigkeit von den Charakteristiken des ÖPP-Projekts vorgeschrieben.

Artikel 15 (Kriterium für die Auswahl des privaten Partners)

- (1) Das Kriterium für die Auswahl des privaten Partners ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.
- (2) Die öffentliche Körperschaft ist verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen das Kriterium für das wirtschaftlich günstigste Angebot auf die Art und Weise zu auszuarbeiten, daß die Unterkriterien für die Bewertung in Übereinstimmung mit der Natur und dem Zweck des konkreten Gegenstandes der ÖPP definiert und detailliert erarbeitet sind. Es kann sich um folgende Unterkriterien handeln: Qualität der Dienstleistung die Gegenstandes der ÖPP ist, der Preis, funktionelle und ökologische Charakteristiken, Betriebskosten, Wirtschaftlichkeit, Einhaltung von Standards der öffentlichen Dienstleistungen, Fertigstellungsfrist und ähnliches, wobei in den Ausschreibungsunterlagen die präzise Bewertungsmethode eines jeden Unterkriteriums festgelegt sein muß.
- (3) Wenn sich auf die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines privaten Partners nur ein Bieter meldet, der die Voraussetzungen aus der öffentlichen Ausschreibung erfüllt, ist die öffentliche Körperschaft nicht verpflichtet, diesen Anbieter zum privaten Partner zu wählen, wenn sie im Rahmen der Bewertung der Unterkriterien aus dem vorherigen Absatz feststellt, daß sein Angebot nicht wirtschaftlich günstig ist und/oder mit zu hohen Risiken für die öffentliche Körperschaft verbunden ist.

Artikel 16 (Bewertung der Angebote)

- (1) Die Arbeitsgruppe öffnet und bewertet die eingegangenen Angebote, verfasst darüber ein Protokoll und schlägt mit der Stimmenmehrheit der öffentlichen Körperschaft den Beschluss über die Auswahl oder einen Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens vor.
- (2) Die öffentliche Körperschaft kann auf Aufforderung der Arbeitsgruppe einen oder mehrere Berater mit spezifischen technischen oder spezialisierten Kenntnissen und Fähigkeiten zum Ziele der Durchführung der Auswertung beauftragen, falls innerhalb der Arbeitsgruppe diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verfügbar sind. Die Berater geben ihre Meinung zu den eingegangenen Angeboten aus dem Bereich ihrer Expertise ab, und stimmen nicht über die Auswahl des Angebots ab.
- (3) Die Arbeitsgruppe legt mit Stimmenmehrheit eine Rangliste der eingegangenen Angebote fest, verfasst den Bericht über das durchgeführte Verfahren und stellt der öffentlichen Körperschaft spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote den Vorschlag des Beschlusses über die Auswahl des privaten Partners oder den Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens zu.
- (4) Die Arbeitsgruppe kann der öffentlichen Körperschaft vorschlagen, keines der eingegangenen Angebote anzunehmen, falls sie im Rahmen der Bewertung der Unterkriterien aus Artikel 15 Absatz (2) dieser Verordnung feststellt, daß sie wirtschaftlich ungünstig und/oder mit zu hohen Risiken für die öffentliche Körperschaft verbunden sind.

Artikel 17 (Beschluss über die Auswahl und Beschluss über die Aufhebung)

- (6) Die öffentliche Körperschaft fasst innerhalb von 45 Tagen nach dem Ablauf der Frist für die

Zustellung von Angeboten den Beschluss über die Auswahl des privaten Partners oder den Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens.

(7) Gründe für die Aufhebung des Verfahrens sind:

- a) es ist kein Angebot innerhalb der festgelegten Frist eingegangen, oder
- b) keines der eingegangenen Angebote erfüllt die Voraussetzungen aus der öffentlichen Ausschreibung,
- c) die eingegangenen Angebote erfüllen die Voraussetzungen aus der öffentlichen Ausschreibung, wurden jedoch nicht angenommen, weil sie für die öffentliche Körperschaft wirtschaftlich ungünstig und/oder mit zu hohen Risiken verbunden sind,
- d) wenn sich auf die Ausschreibung für die Auswahl eines privaten Partners nur ein Bieter gemeldet hat, der die Voraussetzungen aus der Ausschreibung erfüllt, den die öffentliche Körperschaft jedoch aus den in Artikel 15 Absatz (3) dieser Verordnung festgelegten Gründen nicht ausgewählt hat.

(8) Die öffentliche Körperschaft stellt innerhalb von sieben Tagen vom Tag der Beschlußfassung allen Anbietern und dem Ministerium den Beschluss über die Auswahl des privaten Partners oder den Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens zu, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung.

FÜNFTER TEIL – VERTRAGLICHE VEREINBARUNG UND ÜBERWACHUNG DES ÖPP-PROJEKTES

Artikel 18 (Zusätzlicher Inhalt des ÖPP-Vertrags)

- (1) Der zusätzliche Inhalt des ÖPP-Vertrages sind relevante Verträge, Vereinbarungen und Standards aus der öffentlichen Ausschreibung und sie werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldrechte und den sektorbezogenen Vorschriften in Abhängigkeit vom Zweck, dem Gegenstand und Ziel des ÖPP-Vertrags bestimmt.
- (2) Der zusätzliche Inhalt des ÖPP-Vertrags kann die Standards von Räumlichkeiten und Dienstleistungen, die Projektion der gesamten Lebenskosten, die Zahlungsmechanismen, den Vertrag über finanzielle Vereinbarungen mit der Finanzierungsquelle, einen Vertrag über die Begründung des Erbbaurechts und/oder die Erteilung einer Konzession, einen Vertrag bzw. Verträge über die Rechte und Pflichten zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Körperschaften, die am gegenständlichen ÖPP-Projekt beteiligt sind, u. ä. beinhalten.

Artikel 19 (Registrierung des ÖPP-Vertrags)

- (1) Die öffentliche Körperschaft ist verpflichtet, den ÖPP-Vertrag beim Ministerium auf die Art und Weise zu registrieren, wie sie im Regelbuch über die Einrichtung und Führung des Registers der ÖPP-Verträge näher bestimmt ist.

Artikel 20 (Aufsicht und Berichterstattung über Durchführung des ÖPP-Vertrages)

- (1) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, die für die Durchführung der Aufsicht und Berichterstattung

über einen ÖPP-Vertrag erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen.

- (2) Die Elemente der Durchführung der Aufsicht und Berichterstattung (Art und Weise, Dynamik, Umfang, etc.) werden im ÖPP-Vertrag für jedes einzelne Projekt definiert.
- (3) Die Ressourcen aus Absatz (1) dieses Artikels können nicht als Teil der gesamten Finanzkonstruktion des gegenständlichen ÖPP-Projektes betrachtet werden und sie werden aus den ordentlichen Haushaltsmitteln für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung sichergestellt.

Artikel 21 (Jahresbericht über die Durchführung des Gesetzes)

- (1) Der Jahresbericht über die Durchführung des Gesetzes aus Artikel 26 Punkt a) des ÖPP-Gesetzes enthält mindestens
 - a) Informationen über den Katalog der potenziellen ÖPP-Projekte mit folgenden Angaben:
 - 1) Gesamtzahl der potentiellen ÖPP-Projekte, ausgedrückt als Verhältnis der kantonalen Projekte und Projekten der EKSV,
 - 2) Gesamter geschätzter Wert der potenziellen ÖPP-Projekten, ausgedrückt in Prozenten des gesamten kantonalen Haushalts,
 - 3) Übersicht über vorrangige Gegenstände der potenziellen ÖPP-Projekte, ausgedrückt als die drei meistvertretenen öffentlichen Dienstleistungen/Bereiche,
 - 4) Ausgewählte Art und Weise der Vorbereitung der Projektvorschläge, ausgedrückt als das Verhältnis der Verfahren, die vorbereitet werden,
 - 5) Gesamtbetrag der geplanten Finanzmittel für die Vorbereitung von Projekten, ausgedrückt als Prozentsatz des gesamten kantonalen Haushalt,
 - 6) Information über den Status potenzieller ÖPP-Projekte aus dem Katalog;
 - b) Informationen über neuregistrierte ÖPP-Verträge:
 - 1) Gesamtzahl der neuregistrierten ÖPP-Verträge, ausgedrückt auch als Verhältnis zwischen kantonalen Verträgen und Verträgen der EKSV,
 - 2) Gesamtwert der neuregistrierten ÖPP-Verträge, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtinvestitionen auf der Ebene des Kantons,
 - 3) Gesamtzahl der Neubeschäftigungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtzahl der Neubeschäftigungen im Kanton,
 - 4) Übersicht über die Gegenstände der neuregistrierten ÖPP-Verträge, ausgedrückt als die drei meistvertretenen öffentlichen Dienstleistungen/Bereiche,
 - 5) Gesamte finanzielle Verpflichtungen des öffentlichen Partners für die Umsetzung der ÖPP-Verträge auf dem Jahres- und Dreijahresniveau, für den Bedarf der Planung des Jahreshaushalts und des Rahmenhaushalts bzw. relevanter Finanzpläne des öffentlichen Partners,
 - 6) Informationen über den Status der neuregistrieren ÖPP-Verträge;
 - c) Informationen über die Durchführung von abgeschlossenen ÖPP-Verträgen;
 - d) kurze Übersicht über die eingegangenen Initiativen/Anmerkungen/Empfehlungen für die Änderung der Vorschriften;
 - e) Informationen über durchgeführte Ausbildungen und hergestellte Zusammenarbeit mit

- anderen Organisationen und Institutionen von Bedeutung;
 f) andere Informationen von Bedeutung für die Durchführung des Gesetzes.

**Artikel 22
(Evaluation)**

- (1) Das Ministerium ist verpflichtet, alle drei Jahre die Durchführung einer externen Evaluation des Gesetzes sicherzustellen.
 (2) Das Ministerium ist verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang des Evaluations-Berichts relevante Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen vorzuschlagen.

SECHSTER TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Artikel 23
(Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kantons Tuzla“ in Kraft.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA
 Föderation Bosnien und Herzegowina
 KANTON TUZLA
 REGIERUNG
 Nummer: 02/1-05-8608/18
 Tuzla, den 27. 03. 2018

MINISTERPRÄSIDENT DES KANTONS
 Jakub Suljkanović, eigenh.

Anhang 1
 (wird in elektronischer Form ausgefüllt)

ANTRAGSTELLER (BEZEICHNUNG UND SITZ DES ÖFFENTLICHEN PARTNERS): _____

MITTELFRTISTIGER PLAN POTENZIELLER ÖPP-PROJEKTE

FÜR DEN ZEITRAUM VON _____ BIS _____

Nr.	Projektbezeichnung	Zweck und Ziel des Projekts (die erwartete Verbesserung der öffentlichen Dienstleistung anführen)	Relevantes strategisches Planungsdokument (die Bezeichnung eines oder mehrerer strategischer Planungsdokumente anführen, aus dem/denen das vorliegende ÖPP-Projekt und das/die damit verbundene Ziel/Maßnahme/Maßnahmen hervorgehen)	Grad der Entwicklung des Projekts (Wähle eine Option aus dem Drop-Down-Menü*)	Erwartetes ÖPP-Modell (Wähle eine Option aus dem Drop-Down-Menü**)	Geschätzter Gesamtwert des Projekts (Investitionskosten + Wartungskosten + Kosten der übertragenen Risiken)	Kontaktperson
1.							
2.							
3.							

Ich bestätige, dass alle in diesem Plan angeführten potenziellen ÖPP-Projekte die Mindestanforderungen aus Artikel 3 der Verordnung über die Identifizierung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung und Überwachung der Durchführung von Projekten der öffentlich-privaten Partnerschaft erfüllen.

Datum: _____
 Für den Antragsteller: _____

- *Grad des Fortschritts des Projekts**
 0. Nur Idee
 1. Adäquate Analyse der öffentlichen Dienstleistung vorliegend
 2. Adäquater Vorentwurf vorliegend
 3. Adäquater Projektentwurf vorliegend
 4. Adäquate Machbarkeitsstudie vorliegend

- **Erwartetes ÖPP-Modell**
 ÖPP-Grundmodell
 ÖPP-Spezialmodell

ANTRAGSTELLER (BEZEICHNUNG UND SITZ DES ÖFFENTLICHEN PARTNERS):

JAHRESPLAN POTENZIELLER ÖPP-PROJEKTE

PLAN DER ÖPP-PROJEKTE FÜR DAS JAHR

Nr.	Projektbezeichnung	Zweck und Ziel des Projekts (die erwartete Verbesserung der öffentlichen Dienstleistung anführen)	Relevantes strategisches Planungsdokument (die Bezeichnung eines oder mehrerer strategischer Planungsdokumente anführen, aus dem/denen das vorliegende ÖPP-Projekt und das/die damit verbundene Ziel/Maßnahme/Aktivität hervorgehen))	Grad der Entwicklung des Projekts (Wähle eine Option aus dem Drop-Down-Menü*)	Erwartetes ÖPP-Modell (Wähle eine Option aus dem Drop-Down-Menü**)	Geschätzter Gesamtwert des Projekts (Investitionskosten + Wartungskosten + Kosten der übertragenen Risiken)	Höhe der Haushaltsmittel für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vorschlags des ÖPP-Projektes (in KW)	Kontakt person
1.								
2.								
3.								

Ich bestätige, dass alle in diesem Plan angeführten potenziellen ÖPP-Projekte die Mindestanforderungen aus Artikel 3 der Verordnung über die Identifizierung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung und Überwachung der Durchführung von Projekten der öffentlich-privaten Partnerschaft erfüllen.

Datum:

Für den Antragsteller:

*Grad des Fortschritts des Projekts

- 0. Nur Idee
- 1. Adäquate Analyse der öffentlichen Dienstleistung vorliegend
- 2. Adäquater Vorentwurf vorliegend
- 3. Adäquater Projektentwurf vorliegend
- 4. Adäquate Machbarkeitsstudie vorliegend

**Erwartetes ÖPP-Modell

- ÖPP-Grundmodell
- ÖPP-Spezialmodell

KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTS
(INFORMATION ÜBER DIE BEABSICHTIGTE DURCHFÜHRUNG DES ÖPP-PROJEKTS)

PROJEKTBEZEICHNUNG	
ANTRAGSTELLER DES PROJEKTS	
PROJEKTKOORDINATOR (Vor- und Nachname, Adresse, Telefon und E-Mail)	
ZWECK UND ZIEL DES PROJEKTS	
BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN STANDS DER GEGENSTÄNDLICHEN ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNG (in allen vier Bereichen der gegenständlichen öffentlichen Dienstleistung: physische Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Qualität, Flexibilität)	
BESCHREIBUNG DES ERWARTETEN STANDS DER ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNG (In einem oder allen vier Bereichen der gegenständlichen öffentlichen Dienstleistung)	
ERWARTETES ÖPP-MODELL	<input type="checkbox"/> Grundmodell <input type="checkbox"/> Spezialmodell
ERWARTETE VERTRAGSLAUFBETRIEBSDAUER	<input type="checkbox"/> Bis 10 Jahre <input type="checkbox"/> Von 10 bis 15 Jahren <input type="checkbox"/> Über 15 Jahre
GESCHÄTZTER GESAMTWERT DES PROJEKTS	<input type="checkbox"/> Bis 15 Millionen konvertible Mark <input type="checkbox"/> Über 15 Millionen konvertible Mark
STAND DES PROJEKTVORSCHLAGS	<input type="checkbox"/> Nur Projektidee <input type="checkbox"/> Teilweise vorbereiteter ÖPP-Projektvorschlag <input type="checkbox"/> Vorbereiteter Projektvorschlag (Vorentwurf/Projektentwurf, ÖPP-Machbarkeitsstudie) <input type="checkbox"/> Beschluss über die Gründung einer ÖPP ist gefasst
ERWARTETES DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNG FÜR DIE AUSWAHL DES PRIVATEN PARTNERS	

PROJEKTBEZEICHNUNG: _____
 ÖFFENTLICHER PARTNER: _____

UMSETZUNGSPLAN

PHASE 1: VORBEREITUNG DES PROJEKTVORSCHLAGS

Nr.	Ziel	Beschreibung der Aktivität	Verantwortung	Unterstützung	Frist für die Erreichung des Ziels

PHASE 2: AUSWAHL DES PRIVATEN PARTNERS

Nr.	Ziel	Beschreibung der Aktivität	Verantwortung	Unterstützung	Frist für die Erreichung des Ziels

PHASE 3: ÜBERWACHUNG, MONITORING UND BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ÖPP-VERTRAGES

Nr.	Ziel	Beschreibung der Aktivität	Verantwortung	Unterstützung	Frist für die Erreichung des Ziels

REGELBUCH

über die Einrichtung und Führung
 des Registers der Verträge der
 öffentlich-privaten Partnerschaft

Aufgrund von Artikel 66 des Gesetzes über die Organisation von Verwaltungsbehörden in der FBuH („Amtsblatt der Föderation BuH“, Nummer: 35/05) und Artikel 25 Absatz (2) des Gesetzes über die öffentlich-private Partnerschaft („Amtsblatt des Kantons Tuzla“, Nummer: 19/17), erlässt das Wirtschaftsministerium des Kantons Tuzla das

REGELBUCH

ZUR EINRICHTUNG UND FÜHRUNG DES REGISTERS DER VERTRÄGE DER ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Gegenstand des Regelbuchs)

Mit dem Regelbuch zur Einrichtung und Führung des Registers der Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: Regelbuch) wird das Register der Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: Register) und insbesondere der Inhalt und die Art und Weise der Führung des Registers, die Subjekte der Eintragung, das Verfahren zur Eintragung von Verträgen der öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: ÖPP-Vertrag) in das Register, Inhalt und Form der zur Eintragung notwendigen Dokumentation, die Eintragung und Archivierung von Daten, berechnete Personen für den Zugriff auf die Daten aus dem Register, und die Aufbewahrung und der Schutz der Daten geregelt.

II. DEFINITION DES REGISTERS UND AUTORISIERTES ORGAN

Artikel 2 (Definition des Registers und der Daten, die in das Register eingetragen werden)

Das Register stellt die offizielle Evidenz und Informationsquelle über alle im Kanton Tuzla abgeschlossene ÖPP-Verträge dar; es wird in schriftlicher und elektronischer Form geführt. In das Register werden Daten aus ÖPP-Verträgen und aus anderen in diesem Regelbuch vorgeschriebenen Unterlagen eingetragen; mit seiner Hilfe wird die Datenbank verwaltet, der Zugriff auf die Daten und ihr Schutz gesichert.

Artikel 3 (Das für die Führung des Registers autorisierte Organ)

Das Register wird vom Wirtschaftsministerium des Kantons Tuzla (im weiteren Text: Ministerium) geführt.

III. SUBJEKTE DER EINTRAGUNG, EINTRAGUNG VON DATEN UND DOKUMENTATION ZUR VERIFIZIERUNG

Artikel 4 (Subjekt der Eintragung in das Register)

(1) Das Subjekt der Eintragung in das Register ist der öffentliche Partner.

(2) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach dem Tag des Abschlusses des ÖPP-Vertrages dessen Eintragung in die elektronische Applikation des Registers durchzuführen, und dem Ministerium die Dokumentation für die Verifizierung zuzustellen.

Artikel 5 (Eintragung von Daten und Inhalt des Registers)

- (1) Die Verträge werden elektronisch auf die Weise registriert, indem die Daten in die elektronische Applikation des Registers, die vom Ministerium geführt und gewartet wird, eingetragen werden.
- (2) Das Register besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält Daten zur Meldung der Eintragung, und der zweite Teil enthält Daten zur Meldung der Eintragung von Änderungen.
- (3) Daten, auf Grund welcher die Meldung der Eintragung oder die Meldung der Änderung eines Eintrags erfolgt, sind Daten über den Vertrag, Daten über den öffentlichen Partner, Daten über den privaten Partner und Daten über die Zweckgesellschaft.
- (4) Nach Eingabe aller erforderlichen Daten druckt der öffentliche Partner aus der elektronischen Applikation die Formulare aus, die die Daten aus Absatz (3) dieses Artikels erhalten und sendet diese mit den begleitenden Unterlagen an das Ministerium zur Verifizierung der eingetragenen Daten zu.
- (5) Mit der Verifizierung der eingetragenen Daten im Register wird jeder ÖPP-Vertrag mit einer eigenen laufenden Identifikationsnummer der Eintragung im laufenden Jahr (im weiteren Text: ID-Nummer) versehen; die Bezeichnung beginnt mit der Zahl 001/Jahr der Eintragung.
- (6) Im Register werden Eintragungen der ÖPP-Verträge auf der Grundlage von vollständig und richtig ausgefüllten Meldungen einer Eintragung, und alle Änderungen werden auf der Grundlage von vollständig und richtig ausgefüllten Meldungen der Änderung eines Eintrags verifiziert.
- (7) Das Ministerium informiert die Subjekte der Eintragung über die Verifizierung der Eintrags im Register, durch die Zustellung einer elektronischen und schriftlichen Mitteilung über die Eintragung in das Register und die ID-Nummer des registrierten ÖPP-Vertrages.

Artikel 6 (Dokumentation für die Verifizierung und Zustellungsfrist)

- (1) Die Formulare, aufgrund welcher die Verifikation der Meldung der Eintragung oder die Meldung der Änderung eines Eintrags aus Artikel 5 Absatz (4) dieses Regelbuchs erfolgt, bestehen aus vier Teilen:
 - a) Formular 1 „Angaben über den Vertrag“,
 - b) Formular 2 „Angaben über den öffentlichen Partner“,
 - c) Formular 3 „Angaben über den privaten Partner“ und
 - d) Formular 4 „Angaben über die Zweckgesellschaft“.
- (2) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, dem Ministerium innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Vertragsabschließung, neben den Formularen für die Verifizierung der Meldung der Eintragung, auch den ÖPP-Vertrag mit allen Anhängen und Anlagen im Original oder als mit dem Stempel des öffentlichen Partners beglaubigte Kopie zuzustellen.
- (3) Den Formularen, die innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Änderung zur Verifizierung der

Meldung einer Änderung eines Eintrags vorgelegt werden, wird jede Änderung und Ergänzung des Vertrages und der Beilagen im Original oder als mit dem Stempels des öffentlichen Partners beglaubigte Kopie beigelegt.

- (4) In den Formularen, die zur Verifizierung der Meldung der Änderung eines Eintrags eingereicht werden, wird obligatorisch die ID-Nummer des Vertrages angegeben, auf welchen sich die Änderung bezieht, und die Formulare aus Absatz (1) dieses Artikels, auf welche sich die Änderung bezieht, eingereicht.
- (5) Die Formulare aus Absatz (1) dieses Artikels werden vom öffentlichen Partner unterzeichnet und mit seinem Dienstsiegel beglaubigt.
- (6) Alle Formulare und die notwendige Dokumentation werden als Einschreibesendung mit Rückschein an die Adresse des Ministeriums, die auf der Internetseite der Regierung des Kantons Tuzla zu finden ist, mit der Aufschrift „Für das Register der ÖPP-Verträge“ oder elektronisch via E-Mail-Adresse: jpp@tk.kim.ba eingereicht.
- (7) Der beglaubigte und vonseiten der Amtsperson unterzeichnete Zustellungsschein mit eingetragenem Datum, bzw. die elektronische Bestätigung über den E-Mail-Empfang, wird an den Sender zurückgesendet.

Artikel 7

(Überprüfung der eingereichten Dokumentation)

- (4) Bei jeder Verifizierung der Eintragung in das Register überprüft das Ministerium, ob die Daten aus den Meldeformularen für die Eintragung bzw. die Meldung der Änderung eines Eintrags den Daten aus dem ÖPP-Vertrag bzw. den Anhängen zum ÖPP-Vertrag entsprechen.
- (5) Wenn bei der Überprüfung festgestellt wird, dass in den Formularen aus Absatz (1) dieses Artikels einige Daten fehlen oder nicht den Daten aus dem ÖPP-Vertrag entsprechen, erhält der öffentliche Partner eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über die eingegangene unvollständige und/oder inakurate Dokumentation als Aufforderung zur Einreichung einer neuen (geänderten bzw. ergänzten) Meldung der Eintragung bzw. Meldung der Änderung eines Eintrags.
- (6) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach dem Tag des Empfangs der Mitteilung aus Absatz (2) dieses Artikels eine neue Meldung der Eintragung bzw. Meldung der auf Änderungen eines Eintrags einzureichen.

IV. ZUGRIFF AUF, SPEICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON DATEN AUS DEM REGISTER

Artikel 8

(Öffentlichkeit der Daten aus dem Register)

- (1) Die Daten aus dem Register sind öffentlich und allen natürlichen und rechtlichen Personen mittels der elektronischen Applikation des Registers ohne Gebühr oder andere Begrenzungen zugänglich, mit der Ausnahme von Beschränkungen, die aus Vorschriften über den Schutz des intellektuellen Eigentums, Schutz von personenbezogenen Angaben, der Vertraulichkeit der Daten und dem Geschäftsgeheimnis hervorgehen.
- (2) Gemäß den Bestimmungen dieses Regelbuchs wird das Ministerium auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eine Bestätigung mit Daten aus dem eingetragenen ÖPP-Vertrag ausstellen.

- (3) Die Bestätigung aus Absatz (2) dieses Artikels unterliegt der Entrichtung einer Gebühr in der Höhe, die im Gesetz über kantonale Verwaltungsgebühren und im Tarif kantonaler Verwaltungsgebühren vorgeschrieben ist.

Artikel 9

(Archivierung, Schutz und Aufbewahrung der Daten aus dem Register)

- (1) Der ÖPP-Vertrag, alle Beilagen und Anlagen und ihre Änderungen, Meldungen von Eintragungen bzw. Meldungen der Änderung eines Eintrags und andere Unterlagen stellen die Dokumentensammlung des Registers dar, die im Archiv des Ministeriums archiviert und dauerhaft aufbewahrt wird.
- (2) Der ÖPP-Vertrag, alle Beilagen und Anlagen können ausschließlich zur Überprüfung der Richtigkeit der ausgefüllten Formulare für den Meldung einer Eintragung bzw. die Meldung der Änderung eines Eintrags auf die in Artikel 7 dieses Regelbuchs beschriebene Art und Weise genutzt werden; sie können nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (3) Das Ministerium verwaltet die elektronische Datenbank und die Dokumentensammlung des Registers; es schützt die Datenbank und die Dokumente, die im Archiv aufbewahrt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

(Benutzerhandbuch)

Das Ministerium wird zum Zweck der Präsentation der Benutzung des Registers, des Verfahrens der Eintragung und des Ausdrucks von Daten, sowie für alle andere das Register betreffende Informationen, ein Benutzerhandbuch für die Anwendung und Benutzung des Registers der ÖPP-Verträge vorbereiten; dieses wird allen Benutzern auf der elektronischen Applikation des Register und der Webseite der Regierung des Kantons Tuzla zur Verfügung stehen.

Artikel 11

(Inkrafttreten des Regelbuchs)

Dieses Regelbuch tritt am achten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kantons Tuzla“ in Kraft.

BOSNIEN-HERZEGOWINA
Föderation Bosnien-Herzegowina
Kanton Tuzla
Wirtschaftsministerium
Nummer: 03/1-02-11534/18
Tuzla, den 13.04.2018

MINISTER

Osman Puškar, Prof., eigenh.